

REGIONALE ANNTENANLAGE
ANSCHLUSSERKLÄRUNG UND ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

zwischen
dem Zweckverband Regionale Antennenanlage Sennwald (RAS)
und

Firma/Name/Vorname: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Versicherungsnummer: _____
Parzellennummer: _____
Standort: _____

Die RAS schliesst im Auftrag des Gebäudeeigentümers die obige Liegenschaft, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, der RAS an.

Ein Anschlussbeitrag wird nicht erhoben. Allfällige Zusatzleistungen werden gemäss Anschlussbedingungen errechnet.

Abonnementgebühren

Die Abonnementgebühr beträgt zurzeit pro Monat und Wohnung CHF 16.00 exkl. MWST, diese wird dem Gebäudeeigentümer halbjährlich in Rechnung gestellt.

PLZ/Ort: _____

Datum: _____

Präsident RAS:

Aktuar RAS:

Gebäudeeigentümer:

(Bertrand Hug)

(Manfred Oberholzer)

REGIONALE ANTENNENANLAGE SENNWALD 9466 SENNWALD

Anschlussbedingungen Regionale Antennenanlage Sennwald (RAS)

1. Leistungen

- 1.1. Der Zweckverband Regionale Antennenanlage Sennwald, im folgenden RAS genannt, besitzt und betreibt eine Regionale Antennenanlage.
- 1.2. Jede bewohnte Liegenschaft im Erschliessungsgebiet kann an die RAS angeschlossen werden. Das Erschliessungsgebiet, das in der Regel mit der Wohnbauzone identisch ist, wird von der Verwaltung der RAS bestimmt.
- 1.3. Die RAS gewährleistet vorderhand den Empfang von TV und Radio Programmen gemäss aktueller Senderliste der Kopfstation Buchs. Zusätzlich bietet die RAS nach dem Ausbau auf 600/800 MHz die Internet Tauglichkeit an (d.h. rückwärtstaugliches Netz bis Hausübergabe)
- 1.4. Die RAS schliesst die Haftung für Schäden welche den Bezüglern aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Unregelmässigkeiten in der Signallieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist (siehe 5.2).

2. Anschlussbedingungen

- 2.1. Die RAS wird durch die Anschlussklärung beauftragt, die Liegenschaft an die Kabelanlage anzuschliessen.
- 2.2. Als Trennpunkt zwischen dem RAS – Kabelnetz und der Hausinstallation gilt die Hausübergabe.

Ab dem Hauptnetz (Kabelkonsole) hat der Eigentümer die Hauszuleitung (Grabarbeiten und Leerrohr mitsamt Warnband) auf seine Kosten zu erstellen. Die RAS übernimmt einzig die Lieferung und den Einzug des Signalkabels.

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation (inkl. Anhebeverstärker bei mehreren Anschlüssen pro Wohnung) gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Diese Arbeiten sind von ausgewiesenem Fachpersonal gemäss den Werkvorschriften RiiSeez Net, RegioCable Sennwald zu erstellen. Störungen im Netz der RAS die auf unsachgemässe Installationen beim Kunden zurückzuführen sind, führen zu einem Signallieferungsunterbruch bis zur Behebung des Fehlers in der Hausinstallation.

Allfällige für die Störung entstehende Kosten werden dem Verursacher weiterverrechnet.

REGIONALE ANTENNENANLAGE SENNWALD

9466 SENNWALD

3. Erstanmeldung

- 3.1. Für jeden Gebäudeanschluss wird vom Hauseigentümer kein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben.

Wenn Hausverstärker erforderlich sind, werden diese zusätzlich verrechnet. Aus diesem Anschlussbeitrag entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Anschlüsse ausserhalb des Erschliessungsgebietes, sofern diese technisch möglich sind, werden nach separaten Vereinbarungen abgerechnet.

Bei besonders aufwändigen Erschliessungen und Erweiterungen, wie z.B. neue Baugebiete, felsiges Terrain, kann die RAS zusätzlich Erschliessungskosten verlangen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen muss auf jeden Fall gewährleistet werden.

Mit dem Bau des Hausanschlusses wird erst begonnen, wenn die verlangte Anschlussklärung visiert ist und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

- 3.2. Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Hauszuteilung oder der Verteilkabine bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

- 3.3. Pro Wohnung wird eine monatliche Abonnementgebühr erhoben, die dem Hauseigentümer halbjährlich in Rechnung gestellt wird. Für Industrie, Gewerbe und öffentliche Bauten werden separate Vereinbarungen getroffen. Die Höhe der Gebühr wird von der RAS – Verwaltung jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

Als Bemessungsdauer gilt das Kalenderjahr.

4. Unterbruch des Leistungsbezuges

- 4.1. Zur temporären Stilllegung des Leistungsbezuges muss eine schriftliche Erklärung vorliegen. Der Gebührenunterbruch beginnt mit dem darauffolgenden Monat.

- 4.2. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Abonnenten. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses durch Unbefugte und ohne Berechtigung der RAS, so wird der ganze Unterbruch im Nachhinein gebührenpflichtig. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

REGIONALE ANTENNENANLAGE SENNWALD

9466 SENNWALD

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die RAS ist berechtigt, die ihr aus dieser Anschlussklärung erwachsenen Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.
- 5.2. Diese Anschlussbedingungen und die dazugehörigen Zusatzbestimmungen sind die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der RAS und ihren Abonnenten. Ergänzend gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig.
- 5.3. Diese Anschlussbedingungen treten auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Sennwald, 08.05.2019: Der Verwaltungsrat der Regionalen Antennenanlage Sennwald